

Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

Riezlern – Hirschegg – Mittelberg

Verordnung

betreffend der Übertragung von Zuständigkeiten in feuerpolizeilichen Angelegenheiten an den Bürgermeister

Der Gemeindevorstand hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 1993 aufgrund des § 60 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985, verordnet:

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Anweisungen über die Behebung von Mängeln gemäß § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 der Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, wird dem Bürgermeister übertragen.